
6.1 Betriebskonzept schulergänzende Betreuung

Vom Rektorat erlassen am:

31.05.2024

Überarbeitete Version in Kraft ab:

01.02.2026

Nachfolgendes Betriebskonzept stützt sich auf die Schulordnung der Schule Gommiswald, sowie den XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz.

1. Einleitung

Die schulergänzende Betreuung unterstützt den Bildungsauftrag der Schule, indem sie den Kindern und Jugendlichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene Betreuung, Erziehung und Förderung bietet. Sie erweitert die Blockzeiten der Schule und trägt damit zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

Das Angebot ist gemäss Volksschulgesetz bei entsprechendem Bedarf von Montag bis Freitag zwischen 7 und 18 Uhr während der Schulwochen sowie während mindestens acht Wochen der Schulferien zur Verfügung zu stellen. Die schulergänzende Betreuung umfasst folgende Angebote:

- Frühstunde
- Mittagstisch
- Nachmittagsbetreuung
- Ferienbetreuung

Die Angebote der schulergänzenden Betreuung können von allen Kindergarten- und Primarschulkindern genutzt werden. Für Lernende der Oberstufe steht der Mittagstisch am Standort Gommiswald zur Verfügung.

2. Grundsätze

2.1. Pädagogische Leitlinien

Die folgenden pädagogischen Gedanken dienen als Leitfaden für die Arbeit in der schulergänzenden Betreuung:

- Kinder und Jugendliche werden individuell wahrgenommen und in ihrer Einzigartigkeit akzeptiert;
- Sie werden zu gemeinsamem Handeln, gewaltloser Konfliktlösung, Rücksichtnahme und sozialer Kompetenz angeleitet;
- In der Betreuung üben sie das Zusammenleben und die Kinder lernen eigenverantwortliches Handeln;
- Die schulergänzende Betreuung gewährleistet eine kindergerechte Freizeitgestaltung.

2.2. Förderung Sozialverhalten

Das Ziel ist es insbesondere, mit dem Angebot das Sozialverhalten der Kinder zu fördern:

- Wir bestärken sie, auf andere Rücksicht zu nehmen, sich gegenseitig zu respektieren und zu achten;
- Wir ermutigen sie, Gefühle, Wünsche und Meinungen anderer Personen ernst zu nehmen und hilfsbereit zu sein;
- Wir ermutigen sie, Konflikte auszutragen und nach Möglichkeit selbständig zu bewältigen;
- Wir integrieren Kinder und Jugendliche in Gruppen verschiedenen Alters, damit sie lernen, miteinander umzugehen;
- Wir ermöglichen den Kindern und Jugendlichen, untereinander und mit den Betreuungspersonen stabile Beziehungen aufzubauen;

In der gesamten schulergänzenden Betreuung gelten dieselben Regeln wie in der Schule. Diese werden mit den Kindern besprochen.

2.3. Gemeinsame Mahlzeiten

Die gemeinsamen Mahlzeiten sind ein wichtiges soziales und sinnliches Erlebnis, ganz im Sinne von Jesper Juul:

„Eine gute Mahlzeit ist eine ausgewogene Mischung aus guten Speisen, Sorgfalt, Engagement, engen Bindungen, Ästhetik, einem Erleben der Sinne und aus unvorhersehbaren menschlichen Gefühlen und Stimmungen.“ (Juul, 2009)

- Die Mahlzeiten werden in einer angenehmen Atmosphäre eingenommen, Rituale und klare Abläufe geben Sicherheit und fördern eine ruhige Stimmung;
- Wir achten auf eine frische, ausgewogene, vielfältige und gesunde Ernährung;
- Wir schätzen unsere Lebensmittel und gehen respektvoll mit ihnen um;
- Wir laden die Kinder und Jugendlichen ein, neue Sachen zu probieren und sind Vorbilder, indem auch wir offen und neugierig auf Unbekanntes sind. Die Kinder werden jedoch nicht zum Essen gezwungen;
- Essen wird nicht als Mittel zur Belohnung oder Bestrafung eingesetzt;
- Die Kinder und Jugendlichen werden zu guten Tischmanieren angeleitet. Die Tischregeln werden mit den Kindern und Jugendlichen besprochen.

2.4. Qualitätssicherung

Die schulergänzende Betreuung versteht sich als lernende Organisation und entwickelt sich verantwortungsbewusst, nachfrage- und qualitätsorientiert weiter. Für die Qualitätsentwicklung werden Aspekte der Orientierungsqualität (pädagogische Grundhaltungen und Werte), der Strukturqualität (Rahmenbedingungen und Personal) und der Prozessqualität (Interaktion zwischen Fachpersonal und Kindern) berücksichtigt. Sie orientiert sich auch nach dem Qualitätskonzept der Schule Gommiswald.

Es finden regelmässige Teamsitzungen statt. Dabei werden Informationen ausgetauscht und die pädagogische Arbeit des Betreuungsteams, sowie die Zusammenarbeit im Team reflektiert. Bei Bedarf finden Interventionen statt, wenn nötig werden Supervisionen veranlasst.

Persönliche und fachliche Weiterbildungen werden gefördert und finanziell unterstützt.

2.5. Verhaltenskodex Personal

Dem Personal in der schulergänzenden Betreuung sind die folgenden Grundsätze bekannt und werden demnach umgesetzt:

- Die Sprache der Mitarbeitenden ist sorgfältig, wertschätzend und verbindend;
- Der Körperkontakt ist situationsabhängig und altersgerecht. Die Verantwortung dafür obliegt immer der erwachsenen Person;
- Wenn ein Kind beim Toilettengang unterstützt werden muss, informiert die Betreuungsperson das Kind verbal über jeden Schritt, den die Betreuungsperson macht;
- Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des „Dökterle“-Spiels sein. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbrechen die Mitarbeitenden das Spiel und erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten;
- Geschlechterrollen: Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt;
- Die Eltern unterschreiben bei der Anmeldung ob Fotos vom Kind gemacht werden dürfen oder nicht. Fotos werden nie für private Zwecke verwendet;
- Aufklärung ist Sache der Eltern und nicht Aufgabe der Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung.

3. Betreuung

3.1. Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel in der schulergänzenden Betreuung liegt im Grundsatz bei 1:8. Kinder oder Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen können zusätzliche personelle Ressourcen benötigen.

Es kann aufgrund des Betreuungsumfanges vorkommen, dass ein Kind allein von einer Betreuungsperson betreut wird. Dies wird den Eltern vorgängig kommuniziert, sofern die Einzelbetreuung planmässig stattfindet.

3.2. Betreuung und Aufsicht

Die Aufsicht der Kinder und Jugendlichen wird im Betreuungsalltag durch die Betreuungspersonen gewährleistet. Sie halten sich in den dafür vorhergesehenen Räumlichkeiten auf und/oder auf dem Pausenareal der Schule. Auch kurze Ausflüge (Spielplatz oder Wald) sind möglich.

3.3. Kleidung und Ausrüstung

Die Kinder sollen dem Wetter entsprechend ausgerüstet sein (z.B. Regenschutz, wasserdichte Schuhe, Sonnenhut, Sonnenbrille, Sonnencreme). Sie verbringen fast bei jedem Wetter Zeit draussen.

Für die schulergänzende Betreuung sind zu Beginn des Schuljahres Finken oder Turntappeli mitzubringen, sowie auch Ersatzkleider (saisonal und Wachstum entsprechend). Zur Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände steht den Kindern ein Fach zur Verfügung.

3.4. Hausaufgaben

Es besteht in der schulergänzenden Betreuung die Möglichkeit an einem ruhigen, dafür vorgesehenen Ort die Hausaufgaben zu erledigen.

3.5. Glühbirne während der Betreuungszeit

Wenn ein Kind oder Jugendlicher während der Betreuungszeit die Glühbirne besucht, liegt es in der Verantwortung der Eltern die schulergänzende Betreuung zu informieren. Die Kinder oder Jugendlichen müssen den Weg selbstständig zurücklegen. Sie werden nicht von einer Betreuungsperson begleitet.

3.6 Verabredungen während der Betreuungszeit

Wenn ein Kind oder Jugendlicher sich während der Betreuungszeit mit Freunden verabreden möchte, muss dies vorgängig mitgeteilt werden. Falls keine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, darf das Kind das Schulareal nicht verlassen.

Während der schulergänzenden Betreuung ist es nicht möglich, sich mit anderen (unangemeldeten) Kindern und Jugendlichen in den Räumlichkeiten der schulergänzenden Betreuung zu verabreden.

3.7 Musikunterricht während der Betreuungszeit

Wenn ein Kind oder Jugendlicher während der Betreuungszeit den Musikunterricht besucht, liegt es in der Verantwortung der Eltern die schulergänzende Betreuung darüber zu informieren. Die Kinder oder Jugendlichen müssen den Weg zum Musikunterricht selbstständig zurücklegen. Sie werden von den Betreuungspersonen nicht begleitet.

3.8 Schlaf

Die schulergänzende Betreuung ist mit passenden Ruheräumen ausgestattet, so dass die Kinder die Möglichkeit zum Rückzug, zur Ruhe und zum Schlafen haben;

3.9 Frühstück

Für Kinder, welche die Frühstunde der schulergänzenden Betreuung nutzen, steht ein Frühstück bereit.

3.10 Mittagessen

Am Mittagstisch wird den Kindern eine gesunde und ausgewogene Ernährung angeboten. Alternativ kann an den Mittagstisch selber ein Lunch mitgenommen werden.

3.11 Zwischenverpflegungen

Die Pausenverpflegung am Nachmittag wird von der schulergänzenden Betreuung bereitgestellt.

3.12 Sonnenschutz

Das Eincremen gehört zum Sonnenschutz und wird so weit wie möglich selbstständig oder am Morgen von den Erziehungsberechtigten erledigt.

3.13 Gang auf die Toilette

Das Kind wird nur auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Ob Hilfe benötigt wird, wird mit den Eltern vorgängig abgesprochen.

3.14 Ausschluss

Die schulergänzende Betreuung wird von der Schule Gommiswald bereitgestellt. Es gelten damit alle Regeln und Vorschriften der Schule. Die Betreuungspersonen haben entsprechendes Weisungsrecht. Ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsverantwortlichen und/oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, behält sich die Schule vor, das jeweilige Kind vom Angebot auszuschliessen.

Bei schwerwiegendem und/oder wiederholtem Fehlverhalten eines Kindes wird die Leitung der schulergänzenden Betreuung informiert, danach wird ein Elterngespräch stattfinden. Kinder können befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden:

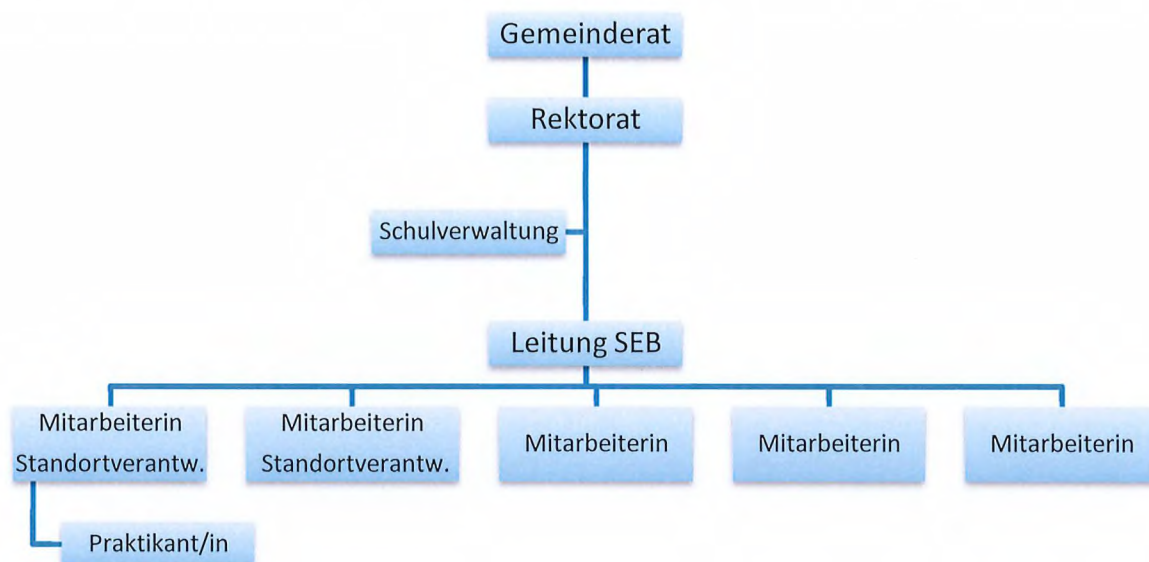
- bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben;
- bei wiederholtem Fehlverhalten des Kindes;
- wenn die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist;
- wenn die Betreuung des Kindes nicht tragbar für das Zusammenleben in der Gruppe ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der schulergänzenden Betreuung in Absprache mit dem Rektorat. Die Beiträge für die laufenden Kosten werden nicht zurückerstattet.

4. Organisation

4.1. Organisationsstruktur

Die Grundlage bildet die Schulordnung. Die Zuständigkeiten in der schulergänzenden Betreuung sind zudem im Detail im Funktionendiagramm geregelt. Das Organigramm der schulergänzenden Betreuung bildet die Hierarchiestufen ab.



4.2. Betriebszeiten (Module)

Die Schule Gommiswald bietet folgende Module der schulergänzenden Betreuung an:

1. Frühbetreuung:	07.00 – Schulbeginn
2a. Mittagsbetreuung:	11.45 – 13.30 Uhr
2b. Mittagessen:	11.45 – 13.30 Uhr
3. Nachmittagsbetreuung:	13.30 – 15.15 Uhr
4a. Nachmittagsbetreuung:	15.15 – 18.00 Uhr
4b. Nachmittagsbetreuung:	16.15 – 18.00 Uhr

Je nach Schulstandort können die Zeiten aufgrund der Unterrichtszeiten variieren.

Die Module werden an allen Schultagen angeboten, inkl. Nachmittag des schmutzigen Donnerstags. An ganzen Ferientagen gemäss Ferienplan wird keine Betreuung angeboten.

4.3. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung wird regional in Uznach angeboten. Der Hinweis zur Anmeldung wird den Eltern jeweils von der Schulverwaltung der Schule Gommiswald zugestellt, bzw. ist auf der Homepage der Schule Gommiswald ersichtlich.

4.4. An- und Abmeldungen

Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist kostenpflichtig. Die Gemeinde leistet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Beiträge an die Betreuungskosten. Für die Gebühren und Beiträge wird auf den Gebührentarif verwiesen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einzelner Betreuungsangebote oder -module, wenn

keine fristgerechten Anmeldungen vorliegen.

Für jedes Kind werden jährlich bei der Anmeldung die wichtigsten persönlichen Informationen für die Nutzung der verschiedenen Betreuungsangebote erfragt.

4.5. Festanmeldungen

Festanmeldungen für die schulergänzende Betreuung sind jährlich bis am 31. Mai, bzw. 30. November über PUPIL einzureichen. Die Anmeldungen gelten für das darauffolgende Semester und sind verbindlich.

Anpassungen der Zeiten aufgrund der Stundenpläne können bis 30. Juni gemacht werden. Generelle Änderungen oder Neuanmeldungen können auf das zweite Semester (Meldeschluss: 30. November) gemacht werden. Ohne Meldung bis zum 30. November verlängert sich die Anmeldung des ersten Semesters stillschweigend.

Anmeldungen nach dem 31. Mai, bzw. 30. November können nur bei freien Kapazitäten angenommen werden.

Die Erziehungsberechtigten erhalten nach erfolgter Anmeldung eine Bestätigung mit den vereinbarten Betreuungsmodulen.

Mit Erziehungsberechtigten, die unregelmässige Arbeitszeiten und einen entsprechend wechselnden Betreuungsbedarf haben, wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine individuelle Abmachung getroffen.

4.6. Rückzug von Festanmeldungen

Ein Rückzug einer Festanmeldung eines Moduls zieht einen Unkostenbeitrag von 30% der ausstehenden Zahlungen nach sich. In begründeten Fällen (Verlust der Arbeit, Wohnortswechsel, Krankheit etc.) kann der Unkostenbeitrag auf Antrag an das Rektorat erlassen werden. Bei Krankheit oder Unfall, infolgedessen die Abwesenheit des Kindes eine Woche oder länger dauert, können die Kosten für diese Abwesenheit auf Antrag (inkl. Arztzeugnis) erlassen werden.

4.7. Spontananmeldungen

Spontananmeldungen werden nur bei freien Kapazitäten angenommen.

Jede Spontananmeldung wird rückbestätigt. Für Spontananmeldungen werden keine Kostenreduktionen erstattet. Es wird der Maximaltarif verrechnet.

Für die verschiedenen Angebote gelten folgende Anmeldefristen:

- Frühstunde, Mittagsbetreuung (mit mitgebrachtem Lunch) und Nachmittagsbetreuung: bis Vortag um 12.00 Uhr am entsprechenden Standort.
- Mittagessen: jeweils bis Donnerstag um 10 Uhr für die darauffolgende Woche am entsprechenden Standort

4.8. Transport

Es besteht kein Anspruch auf einen Transport durch den Schulträger vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück, sowie von zuhause zur schulergänzenden Betreuung und von dieser zurück (Art. 20 VSG). Der Anspruch auf Transport bei unzumutbarem Schulweg ist zwar Teil des verfassungsmässigen Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art.19 BV),

besteht jedoch nicht bei der Nutzung eines freiwilligen Betreuungsangebots.

Für die Sicherheit auf dem Weg vom Ort der schulergänzenden Betreuung in die Schule und zurück ist der Schulträger verantwortlich. Ist der Weg zwischen Betreuungs- und Beschulungsort für ein Kind wegen der Länge oder der Gefährlichkeit nicht zumutbar, so hat der Schulträger entsprechende Massnahmen (Transport, Betreuung) zu treffen und für deren Kosten aufzukommen.

Werden demnach Betreuungsangebote an einem Standort zusammengeführt, wird der Transport vollumfänglich von der Schule organisiert.

4.9. Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Besuch ihrer angemeldeten Kinder und Jugendlichen in den Betreuungsangeboten verantwortlich. Falls diese nicht am Betreuungsangebot teilnehmen können, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Abwesenheiten per PUPIL zu melden. Alle Absenzen sind meldepflichtig, auch Abwesenheiten aufgrund schulischer Anlässe. Nicht abgemeldete Kinder lösen eine Suchaktion aus.

Absenzen können nicht kompensiert werden.

Die Kosten der schulergänzenden Betreuung und des Mittagessens werden bei entschuldigter, sowie bei unentschuldigter Abwesenheit verrechnet. Nicht verrechnet werden Absenzen durch Klassenlager und im Voraus angekündigter Schulanlässe.

4.10. Ankommen

Das Betreuungspersonal erwartet die Kinder nach Schulschluss in oder vor den Räumlichkeiten der schulergänzenden Betreuung. Trifft ein Kind innerhalb von 15 Minuten nach erwartetem Zeitpunkt nicht ein, kontaktiert das Betreuungspersonal die Erziehungsberechtigten und allenfalls die Lehrperson. Können diese nicht erreicht werden, wird aus Sicherheitsgründen die Polizei involviert.

Verspätungen (z.B. bei Verschlafen) können über die jeweiligen Telefonnummern der schulergänzenden Betreuung gemeldet werden.

Kinder, welche die Frühbetreuung besuchen und frühstücken, müssen spätestens um 07.15 Uhr in der schulergänzenden Betreuung angekommen sein, damit sie genügend Zeit für die Mahlzeit haben.

4.11. Abholen

Die jeweils letzte Stunde eines Moduls gilt als Abholzeit. Wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, ist dies dem Betreuungspersonal vorgängig mitzuteilen.

Es wird Wert daraufgelegt, dass die Kinder rechtzeitig von den Erziehungsberechtigten von den Betreuungsangeboten abgeholt werden. Dies erlaubt nicht nur einen geregelten Betrieb, sondern gibt insbesondere den Kindern auch Vertrauen und Verlässlichkeit.

Bei verspäteten Abholungen wird ein Bussgeld verrechnet. Pro angebrochene Viertelstunde (15 Minuten) werden Fr. 15.00 in Rechnung gestellt.

4.12. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der schulergänzenden Betreuung sind hell, behaglich und kinderfreundlich eingerichtet. Sie werden von den Betreuungspersonen gestaltet und zusammen mit den Kindern

dekoriert. Den verschiedenen Situationen im Tagesablauf wie Essen, Spielen, Basteln, Erledigen von Hausaufgaben und Rückzug werden sie gerecht.

Der Aussenbereich der Schule bietet zusätzlichen Raum für Bewegung. Dieser kann mit Erlaubnis der Eltern und in Absprache mit den Betreuungspersonen von den Kindern selbstständig genutzt werden.

4.13. Ausflüge

Während den Blockzeiten können Ausflüge unternommen werden. Ausflüge werden nicht separat verrechnet, sondern sind im Betreuungstarif inbegriffen.

4.14. Krankheit und Unfall

Kranke Kinder und Jugendliche können in der schulergänzenden Betreuung nicht betreut werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind bei Krankheitssymptomen zu Hause zu behalten. Falls das Kind während der Betreuungszeit erkrankt, muss es von den Erziehungsberechtigten so bald als möglich abgeholt werden. Es erfolgt keine Rückvergütung.

Bei Lausbefall müssen die Erziehungsberechtigten die Mitarbeitenden unverzüglich informieren. Muss ein Kind oder ein Jugendlicher Medikamente einnehmen, werden diese von zuhause mitgebracht. Die Erziehungsberechtigten informieren die Mitarbeitenden über Einnahme und Dosierung in schriftlicher Form.

Verunfallt ein Kind oder ein Jugendlicher während der Betreuung in der schulergänzenden Betreuung, werden die Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt. Im Notfall sind die Betreuungspersonen bevollmächtigt, einen Arzt oder das Spital zu konsultieren.

4.15. Hygiene und Sicherheit

In der schulergänzenden Betreuung wird auf die üblichen Hygienemassnahmen geachtet. Vor dem Essen werden die Hände gewaschen und nach dem Essen gibt es die Möglichkeit, die Zähne zu putzen, wenn sie von zu Hause eine Zahnbürste und Zahnpaste mitbringen.

Die Betreuungspersonen leiten die Kinder an, bei der Reinigung angemessen mitzuwirken. Für die Hygiene-Standards in der schulergänzenden Betreuung gibt es ein Hygiene-Konzept.

Alle Notfallnummern sind gut einsehbar und eine Notfallapotheke ist an zentraler Stelle deponiert. Die schulergänzende Betreuung orientiert sich am Sicherheits- und Krisenkonzept der Schule Gommiswald.

4.16. Versicherung

Die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten. Die Schule Gommiswald übernimmt keine Haftung für beschädigte oder verlorengegangene persönliche Gegenstände und haftet nicht für Diebstähle. Bei mutwilliger oder grobfahrlässiger Sachbeschädigung durch die Kinder haften die Erziehungsberechtigten.

5. Finanzen

Die Gemeinde Gommiswald unterstützt die Erziehungsberechtigten mit einem einkommens- und vermögensabhängigen Tarifsysteem. Die Tarifordnung für die schulergänzende Betreuung wird

vom Gemeinderat erlassen und ist auf der Homepage ersichtlich (Online-Schalter der Schule Gommiswald).

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils quartalsweise.

6. Zusammenarbeit

6.1. Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung für die tägliche pädagogische Arbeit in der schulergänzenden Betreuung. Wir setzen uns für eine konstruktive Elternarbeit ein und bemühen uns, ein Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten aufzubauen. Dazu ist eine offene Kommunikation von grosser Bedeutung. Rückmeldungen sind uns immer willkommen. Aktuelle Informationen können beim Abholen des Kindes ausgetauscht werden.

Die Betreuungspersonen sind am besten per Telefon, aber auch per E-Mail oder über PUPIL erreichbar. Bei Problemen werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig einbezogen, damit gemeinsame Lösungen gefunden werden können.

6.2. Zusammenarbeit mit der Schule

Die Betreuungspersonen arbeiten eng mit den Lehrpersonen und den übrigen Mitarbeitenden der Schule zusammen und achten darauf, dass wichtige Informationen gegenseitig weitergegeben werden.

7. Personal

7.1. Leitung

Im personellen, pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich werden die schulergänzenden Angebote von der Leitung der schulergänzenden Betreuung verantwortet.

7.2. Betreuungspersonal

Das Betreuungspersonal verfügt über Erfahrungen im Umgang mit Kindern, bzw. Praxis in der Kinderbetreuung und idealerweise über eine Ausbildung in diesem Fachgebiet.

Für den spontanen, einmaligen nicht systematischen Einsatz bei Notfällen, Planungsengpässen oder bei Ausfall von Betreuungspersonen können Assistenten/Innen eingesetzt werden, welche durch Fachpersonen instruiert und angewiesen werden.

7.3. Schweigepflicht

Das Betreuungspersonal arbeitet mit den Lehrpersonen und mit den Schulleitungen und der Schulsozialarbeit zusammen. Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien werden zu jeder Zeit vertraulich behandelt. Die Schweigepflicht der Mitarbeitenden hält auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Betriebskonzept wurde am 31.05.2024 vom Rektorat genehmigt. Der 1. Nachtrag wurde am 16.01.2026 genehmigt und gilt per 01.02.2026.

Weiterführende Unterlagen wurden im Konzept erwähnt und haben ebenfalls ihre Gültigkeit (z.B. Hygienekonzept).

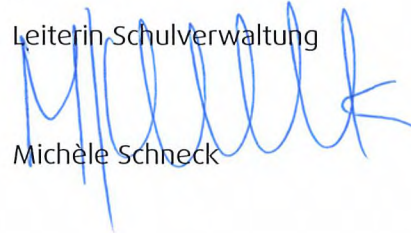
Rektorat Gommiswald

Rektorin



Irene Egli

Leiterin Schulverwaltung



Michèle Schneck